

Sonderpädagogischer Beratungs- und Förderbedarf bei neu zugezogenen Schülerinnen und Schülern ohne oder mit nur geringen Deutschkenntnissen

- Die Erstberatung der zugezogenen Schülerinnen und Schüler und ihrer Familien erfolgt im Rahmen der Aufnahme und Schulzuweisung im ABZ.
- In Fällen, in denen sich im Verlauf der Aufnahme Auffälligkeiten zeigen oder in denen von der Familie eine Diagnostik vorgelegt bzw. auf bestehenden Förderbedarf hingewiesen wird, kooperiert das ABZ mit der Schulpsychologie und der Förderschulabteilung im Staatlichen Schulamt, um den neu zugezogenen Schülerinnen und Schüler eine individuell geeignete Form der Beschulung zu ermöglichen.
- Eine Zweitberatung für Schülerinnen und Schüler, die sich bereits in Intensivklassen befinden, ist grundsätzlich möglich. In diesen Fällen kooperieren das ABZ, die Intensivklassen- und Förderschullehrkräfte an der jeweiligen Schule und die Schulpsychologie.
- Im Rahmen der Zweitberatung wird folgendes Vorgehen empfohlen:
 - Den neu aufgenommenen Schüler*innen sollte eine angemessene Zeit zur Eingewöhnung in das neue Umfeld und zum Einstieg in den Spracherwerb gegeben werden. Auch die Lehrkraft muss die Schülerin bzw. den Schüler erst kennenlernen. In der Regel kann, sofern nicht besondere Auffälligkeiten vorliegen, die sofortiges Handeln nötig machen, nach einem Vierteljahr eine erste fundierte Einschätzung des Spracherwerbs und des Entwicklungsstandes vorgenommen werden. Ab diesem Zeitpunkt können die Intensivklassenlehrkräfte auch die Förderschullehrkräfte um Unterstützung und Beratung, etwa im Rahmen einer Hospitation, bitten. Das ABZ muss vorab konsultiert und über den Beratungswunsch informiert werden.
 - Nach dieser ersten Beratung der Lehrkraft können in Absprache mit der Förderschullehrkraft vorbeugende Maßnahmen eingeleitet werden (s. VOSB, 15.5. 2012, §2 und 3). Diese sollten dokumentiert und gegebenenfalls auch in einem Förderplan festgehalten werden. Auch die Eltern werden in einem Gespräch informiert.
 - Sollte sich aus Sicht der IKL- und Förderschullehrkräfte herausstellen, dass die vorbeugenden Maßnahmen keine ausreichende Wirkung zeigen und die Einleitung eines sonderpädagogischen Anspruchsverfahrens sinnvoll sein könnte, wird die Schulpsychologie herangezogen, um den Fall zu beurteilen. Auf Grundlage einer schriftlichen Einschätzung der Schulpsychologie, kann eine entsprechende Prüfung durch die zuständige Förderschule oder das rBFZ durchgeführt werden.
- Die Grundlage für das Vorgehen ist die Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB), §§ 1-3 sowie die im Kernkonzept für die ABZs gemachte Vorgabe für die Zweitberatung von Schüler*innen nichtdeutscher Herkunftssprache in IKL.